

Haftungsfragen

@ ONLINE-SPEZIAL
HOCHWASSERSCHUTZ

Auf unserer Website www.treffpunkt-kommune.de präsentieren sich unter „Hochwasserschutz-Spezial“ erfahrene Unternehmen, die wissen, was für die Schadensabwehr und -minimierung zu tun ist.

Mehr zum Thema Hochwasserschutz, grafisch gestützte Gefahren- und Risikomodellierung sowie Vorsorgemaßnahmen finden Sie auf unserem Portal unter Themen > Umwelt & Verkehr.

 DER AUTOR

Klaus Kubella ist Teamleiter der GVV-Kommunalversicherung, Köln, im Haftpflichtschadenbereich und Referent bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) für Haftungsfragen bei der kommunalen Entwässerung und beim Hochwasserschutz (klaus.kubella@gvv.de)

Private müssen selbst Vorsorge treffen

Sind Bürger von Überschwemmungsschäden betroffen, stellen sie die berechtigte Frage, ob die Kommune für ihre Wasserschäden haftet. Dieser Beitrag erläutert gerichtlich verhandelte Fälle und gibt den Verantwortlichen im Rathaus Hinweise aus haftungsrechtlicher Perspektive.

Lang anhaltende ergiebige Regenfälle hatten in Niedersachsen im Juli 2017 eine Reihe von Überschwemmungsschäden zur Folge. Diese Niederschläge können häufig Dimensionen erreichen, die auch von der Rechtsprechung als Starkregen angesehen werden. Es stellt sich dann die Frage der Haftung. Im Fall „höherer Gewalt“ haftet bekanntlich mangels Verschulden keiner. Hingegen entsteht bei vorangegangenen Versäumnissen der Behörden eine Haftungslage für die Kommune. Welcher Schutz muss im Hochwasserausbau geboten werden? Welche Durchlasskapazität braucht ein Bachlauf, eine Verrohrung oder ein Durchlass? Wie hoch

muss ein Deich sein, um effektiven Schutz vor einem Hochwasserereignis zu bieten?

Grundsätzlich reicht es wohl nicht aus, wenn ein Gewässerbett, ein Flussdurchlass, eine Straßenbrücke oder eine Bachverrohrung lediglich für durchschnittliche Regenfälle ausreichend bemessen ist (so z. B. OLG Hamm vom 23. Juli 2010 – AZ I-11 U 145/08). In diesem Urteil wird die Auffassung vertreten, dass die Auslegung eines Rohrdurchlasses für ein „zehnjähriges“ Hochwasser (HQ10) „erkennbar unzureichend“ gewesen sei. Auch außergewöhnliche Hochwasserstände müssen beim Ausbau berücksichtigt werden. Das Bayerische Oberlandesgericht (Urteil vom 23. November 1993) vertritt die Auffassung, dass ein Gewässer und ein Durchlass auf ein Regenereignis mit einer Wiederkehrhäufigkeit von einmal in 100 Jahren ausgelegt sein muss.

Die Gerichte gehen davon aus, dass keine Verpflichtung besteht, einen absoluten Hochwasserschutz zu schaffen, der den Anlieger vor jedem Hochwasserereignis schützt. Es kann nur ein zumutbarer Hochwasserschutz gewährt werden, wobei auch die finanziellen Aspekte eine Rolle spielen. Dass ein absoluter Hochwasserschutz nicht machbar ist, zeigen auch die Elbe-Hochwässer aus dem Jahr 2002 und dem Mai/Juni 2013. Diese wären mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand überhaupt nicht zu verhindern gewesen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Hochwasserschutz den zuständigen Behörden oder Wasserverbänden als Amtspflicht auch gegenüber den Anliegern obliegt, wenn diese von Hochwasser bedroht sind und eine zumutbare Pflicht zum Einschreiten gegen die Ursachen bejaht werden kann.



Foto: Animafiora/Fotolia

Land unter: Die Fälle von Überschwemmungsschäden an Grund und Gebäuden werden zunehmen, weil klimabedingt künftig häufiger mit urbanen Sturzfluten zu rechnen ist.

Die Drittbezogenheit der Amtspflicht wurde vom Bundesgerichtshof im Jahr 2008 bejaht (BGH vom 5. Juni 2008 – AZ III ZR 137/07). Demnach ist die Amtspflicht zur Abwehr von Hochwassergefahren auch dann drittschützend, wenn sie zu den Aufgaben der Gewässeraufsicht gehört. Zugleich betont das höchste Gericht, dass für ein Hochwasser mit einer Wiederholungszeit von weit über 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden muss.

Auch wenn der Unterhaltungspflichtige für das Gewässer für 100-jährige Hochwasserereignisse und die Folgen nicht mehr einzustehen hat, kann eine Haftung dadurch entstehen, dass er vor Hochwassergefahren nicht rechtzeitig gewarnt hat. In solchen Fällen hat es in der Rechtsprechung schon Verurteilungen gegeben, weil nicht ausreichend und rechtzeitig vor dem Hochwasser gewarnt wurde, obwohl dies möglich war. Eine solche Hochwasserwarnung ist nur dann notwendig, wenn es sich um größere Flüsse handelt, auf denen sich eine Hochwasserwelle gebildet hat.

Der BGH musste sich mit einem Schadenfall befassen, bei dem es um die Amts-

pfllicht der Katastrophenschutzbehörde zur Warnung der Bevölkerung vor einem drohenden Deichbruch ging (BGH vom 11. November 2004 – AZ III ZR 200/03). Die Vorinstanz hat noch die Ansicht vertreten, dass der Alarmierungspunkt erst dann gegeben ist, wenn feststeht, dass sich der Deich nicht mehr halten lässt. Eine frühere Alarmierung könnte nämlich zu Panik, Verkehrschaos und Unfällen führen.

ENTSCHÄDIGUNG ZUGESPROCHEN

Der BGH folgt dieser Auffassung nicht und vertritt den Standpunkt, dass dann gewarnt werden muss, wenn zwar noch Chancen für eine Rettung des Deiches bestehen, die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs aber aus Sicht des Einsatzleiters vor Ort schon deutlich überwiegt und sich deshalb Zweifel an der Beherrschbarkeit der Lage aufdrängen müssen.

In einem anderen Fall hatte der BGH einen Schaden an einer Weidefläche zu beurteilen (BGH vom 20. Februar 1992 – AZ III ZR 188/90). Die Weide wurde

überschwemmt, weil Gemeindemitarbeiter zum Schutz eines Wohngebietes einen Entwässerungsgraben abgesperrt hatten. Die Überschwemmung des Grundstücks dauert längere Zeit. Der BGH sprach dem geschädigten Landwirt eine Entschädigung vom Grundsatz her zu, wobei er offen gelassen hat, ob die Behörde bei der Absperrung sich rechtmäßig oder rechtswidrig verhalten hat. Diese Entscheidung ist insofern bedeutsam, da der enteignende Eingriff oder enteignungsgleiche Eingriff ausdrücklich vom Haftpflichtversicherungsdeckungsschutz in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgenommen ist.

Grundsätzlich ist die Mitschuld des Geschädigten zu prüfen. Dieser kann sich häufig durch einfache bauliche Maßnahmen vor dem heranfließenden Wasser schützen. Wer in Bachlaufnähe siedelt, muss damit rechnen, dass der Bach einmal über die Ufer tritt und so sein Anwesen bedroht. Eine Verwallung um das Grundstück herum oder das Hochmauern von Kellerlichtschächten sind Vorkehrungen, die der Anlieger oft mit einfachsten Mitteln bewerkstelligen kann. *Klaus Kubella*